

# RS Vwgh 1994/6/24 94/02/0114

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §19 Abs1;

KFG 1967 §103 Abs2;

VStG §24;

VStG §32 Abs1;

VStG §40 Abs2;

VStG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Ein in einem Verwaltungsstrafverfahren ergangener Ladungsbescheid kann mit der Begründung, der Adressat sei nicht der Täter oder habe die dem Verfahren zugrundeliegende Verwaltungsübertretung nicht zu verantworten, er werde demgemäß zu Unrecht als Beschuldigter herangezogen, nicht mit Aussicht auf Erfolg bekämpft werden. All dies ist vom Beschuldigtem im Verwaltungsstrafverfahren geltend zu machen. Wird hingegen der gegenüber der belangten Behörde eingeschrittene Parteienvertreter von ihr als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der vertretenen Partei und damit als Beschuldigter behandelt, obwohl gegen ihn nicht der geringste Verdacht einer Verwaltungsübertretung besteht, der er in Wahrnehmung seiner Rechte als Beschuldigter im Verwaltungsstrafverfahren zerstreuen könnte, ist ein Ladungsbescheid inhaltlich rechtswidrig, da sein Erscheinen iZm dem angeführten Gegenstand der Amtshandlung iSd § 19 Abs 1 AVG (iVm § 24 VStG; hier: Verweigerung der Lenkeraskunft gemäß § 103 Abs 2 KFG) nicht nötig ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994020114.X01

## Im RIS seit

19.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

24.03.2014

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)